

Juni 2011

VORSORGE-INFO Nr. 20

PERFORMANCE 2010 IN DER BERUFLICHEN VORSORGE

Nach dem sehr guten Anlagejahr 2009 fielen die Vermögensergebnisse im vergangenen Jahr wieder deutlich schlechter aus, wobei auch bei den von uns betreuten Vorsorgeeinrichtungen teilweise recht grosse Unterschiede festzustellen sind. Gemäss der breit abgestützten Swisscanto Umfrage lag die durchschnittliche Nettoperformance 2010 bei 2.95%, wobei 41% der Kassen eine Rendite von weniger als 2.5% erzielt haben. Der Credit Suisse Schweizer Pensionskassen Index (basierend auf den Daten von autonomen Pensionskassen, die die Credit Suisse als Global Custodian gewählt haben) zeigt für das Jahr 2010 eine Rendite von 3.01%. Auch die von den grossen Versicherungsgesellschaften im Kollektivlebens-Geschäft erzielten Renditen liegen nahe bei 3%. Deutlich unter dem Durchschnitt lagen Pensionskassen mit hohem nicht abgesichertem Fremdwährungsanteil. Überdurchschnittliche Ergebnisse waren insbesondere bei Aktien Schweiz und Immobilien möglich.

Die Sollrendite (Rendite, mit welcher der bestehende Deckungsgrad gehalten werden kann) wurde von vielen autonomen und teilautonomen Kassen nicht erreicht. Bei einigen Kassen sind Anpassungen bei den Leistungen wie z.B. Reduktion des Umwandlungssatzes oder Wegfall von Zusatzleistungen vorgenommen oder Sanierungsmassnahmen eingeleitet worden. Deshalb konnte gemäss Swisscanto Umfrage trotz ungenügender Anlageerträge der durchschnittliche Deckungsgrad im vergangenen Jahr von 90% auf 91% (öffentliche Kassen) resp. von 105% auf 106% (private Kassen) per 31.12.2010 leicht erhöht werden. Die Versicherungsgesellschaften verwendeten einen grossen Teil der Mehrerträge gegenüber der garantierten Verzinsung von 2% oder weniger für die Finanzierung des zu hohen BVG-Umwandlungssatzes und zur Verstärkung von Rückstellungen. Es haben aber auch Zuweisungen an den zweckgebundenen Überschussfonds stattgefunden und viele Versicherungsnehmer (Pensionskassen mit Rückversicherungsverträgen oder Firmen mit Anschluss an Sammelstiftungen von Versicherungsgesellschaften) profitierten von ausgeschütteten Überschussgutschriften.

TECHNISCHER ZINSSATZ / FACHRICHTLINIE (FRP 4)

Dank der Swisscanto Umfrage wissen wir, dass nicht nur in der Beaufsichtigung des Bankensektors, sondern auch bei den privaten Pensionskassen ein verstärktes Sicherheitsbewusstsein eingesetzt hat: mittlerweile verwenden rund 50% der beobachteten privaten Kassen 3.5% als ihre absolut zentrale Bewertungsgrösse, während je 20% mit 3.0% resp. 4.0%, und die restlichen mit anderen Zinssätzen (teilweise bis oder gar unter 2.0%) kalkulieren. Erwartungsgemäss anders sieht die Situation bei den Öffentlich-Rechtlichen aus, welche diesen Anpassungsprozess nur verzögert annehmen wollen, oder – je nach Finanzierungslage und Belastbarkeit der Steuerzahler – überhaupt angehen können.

Die Studie zeigt eindrücklich die enorme Spanne der verwendeten Zinssätze, wie auch die Reduktion des Durchschnitts gegenüber dem Vorjahr (von 3.49% auf 3.42%). Konsequenterweise lässt dies nur den Schluss zu, dass die Aussagekraft der ebenfalls in der Studie aufgeführten und sehnlichst erwarteten Verteilung und Durchschnitte der Deckungsgrade nur noch im pauschalen oder fast schon „intuitiven“ Bereich anzusiedeln ist: ob sich die finanzielle Lage zweier Kassen, oder auch schon nur *einer* Kasse in Bezug zum Vorjahr vergleichen lässt, ist ohne weitere (und im Rahmen einer solchen Studie leider kaum möglichen) Detailanalyse nur feststellbar, wenn der technische Zins gleich hoch ist *und* auch gegenüber dem Vorjahr nicht geändert wurde.

Im Zusammenhang mit der Strukturreform wird per 2012 die neue *gesetzliche* Bestimmung (BVG Art. 52e) eingeführt (nicht zu verwechseln mit der heiss umstrittenen und nochmals korrigierten *Verordnungsänderung BVV2*), wonach der PK-Experte dem Stiftungsrat die Höhe des technischen Zinses *empfiehlt*, und gehalten ist, der Aufsicht Meldung zu erstatten, falls der Stiftungsrat dieser Emp- resp. Befehlung nicht folgen sollte. Um seiner Aufgabe gerecht zu werden, erlässt der PK-Experte solch vermeintlich *zwingende Empfehlungen* sicher nicht, ohne mögliche Massnahmen innerhalb eines vernünftigen Zeithorizonts aufzuzeigen.

In diese Richtung zielt auch die von der Kammer der PK-Experten selbstauferlegte Fachrichtlinie 4 (FRP 4), wobei hier erst dann substantielle Aktionen nötig werden, wenn der tatsächlich verwendete technische Zinssatz länger als ein Jahr und mehr als 0.25% über dem definierten Referenzzinssatz liegen sollte. Der Druck setzt damit nicht erst beim Stiftungsrat sondern bereits beim PK-Experten ein, welcher in der Folge zwei Möglichkeiten hat. Entweder kann er dem Stiftungsrat eine Begründung abgeben, weshalb der empfohlene resp. veranschlagte Zinssatz aus seiner Sicht technisch vertretbar über dem Referenzzinssatz liegen darf. Andernfalls, d.h. wenn er dadurch in einen „technischen Erklärungs- oder Gewissensnotstand“ geriete, hat er im o.e. Sinne dem Stiftungsrat Massnahmen zur Anpassung auf das Referenzniveau innert 7 Jahren aufzuzeigen, zu begleiten und anzupassen sowie ggf. aufzuheben.

Die in der Kammer geführte Diskussion, wie ein solcher Referenzzinssatz zu definieren sei, erfolgte in einem langen und mit Verve geführten Prozess. Um in dieser technisch zentralen Frage das Zepter keinesfalls anderen Protagonisten zu überlassen, wurden die Diskussionen mit einem gutschweizerischen Kompromiss beendet. Letztlich setzt sich der Referenzzinssatz nun zu 2/3 aus dem 20-jährigen Performancedurchschnitt des Pictet-Index BVG-25-plus sowie zu 1/3 aus der aktuellen Höhe 10-jähriger Bundesobligationen und einer 0.5%-igen Abzugsmarge für die Langlebigkeit zusammen. Etliche Kritik an dieser Definition zielte darauf, dass die individuelle Kassenstruktur (d.h. Kapitalverhältnisse Aktive/Rentner) nicht mit einfließt, sowie auf die Verwendung *vergänger* Renditen. Gegen beide Einwände gab (und gibt's weiterhin) theoretische und praktische Gegenargumente. Tatsache ist: der Referenzzinssatz ist zur Zeit *sehr hoch* angesetzt (Ende 2009: 3.75%, 2010: 4.25%). Absehbar oder wahrscheinlich ist, dass er in den kommenden Jahren sinken wird, wenn die hohen Index-Renditen der 90-er Jahre „hinten rausfallen“ und aktuell keine ähnlich hohen „vorne reinkommen“. Klar ist, dass dann das eingangs Kapitel erwähnte Sicherheitsbewusstsein mittels Druck aus aktuarieller und behördlicher Richtung „gefördert“ werden könnte.

RECHNUNGSGRUNDLAGEN BVG 2010

Nachdem man sich in früheren Jahren darauf beschränkt hat, alle 10 Jahre neue Rechnungsgrundlagen zu erstellen, hat die heutige Schnellebigkeit auch in der Versicherungsmathematik Einzug gehalten. Die Kadenz hat sich auf 5 Jahre halbiert. Nach den Grundlagen BVG 2000, BVG 2005 sind auf Anfang 2011 die Tafeln BVG 2010 erschienen. Für diejenigen, die sich noch an die alten Barwerttabellen EVK (Eidgenössische Versicherungskasse) erinnern, sei erwähnt, dass für die Erstellung der aktuellen Grundlagen BVG ein breiteres Spektrum an Pensionskassen, das heisst ein Mix aus unterschiedlichen Betriebszweigen, berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass die Rechnungsgrundlagen BVG, bezogen auf einen gesamtschweizerischen Schnitt, näher an der Realität liegen.

Für die Grundlagen BVG 2010 wurden insgesamt knapp 2 Mio. Aktivversicherte und Rentenbezüger berücksichtigt. Die Erhebungsperiode, in welcher Todes- und Invaliditätsfälle berücksichtigt wurden, erstreckt sich vom Jahr 2005 bis und mit 2009, also über 5 Jahre. Die aus dem erhobenen Zahlenmaterial ermittelten Wahrscheinlichkeiten entsprechen demnach im Mittel den für das Jahr 2007 geltenden Werten. Bei einer Anwendung der Grundlagen BVG 2010 zum Beispiel im Jahr 2011 bedeutet dies, dass man trotz neuester Grundlagen der Realität bereits um 4 Jahre hinterher hinkt.

Um diesem Misstand entgegen zu wirken, gelangt für die Rechnungsgrundlagen BVG 2010 erstmals ein mathematisches Modell zur Anwendung, welches es erlaubt, die Abnahme der Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten bzw. die Zunahme der Lebenserwartung in die Zukunft zu projizieren. Damit ist es möglich, die Barwerte für ein fix gewähltes Berechnungsjahr festzulegen, also zum Beispiel Grundlagen BVG 2010 gültig für das Jahr 2010 oder Grundlagen BVG 2010 gültig für das Jahr 2015. Im Fachjargon werden auf diese Art berechnete Barwerttabellen Periodentafeln genannt.

Das oben beschriebene Modell lässt in einem zweiten Schritt eine weitere Variante zu, indem die Projektion der Wahrscheinlichkeiten nicht generell sondern für jedes Alter resp. jeden Jahrgang individuell erfolgt. Auf diese Weise gelangt man zu den sogenannten Generationentafeln.

Im Folgenden ist die Entwicklung der Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes resp. einer 65-jährigen Frau aufgelistet (Angaben in Jahren):

Grundlagen	BVG 2000	BVG 2005	BVG 2010			
			Periodentafel			Generationentafel
Berechnungsjahr			2007	2010	2015	2010
Mann Alter 65	17.76	17.90	18.93	19.43	20.06	20.97
Frau Alter 65	21.09	20.98	21.42	21.77	22.36	23.46
Differenz Frau Mann	3.33	3.08	2.49	2.34	2.30	2.49

Ob die mit den Grundlagen BVG 2010 eingeführten Verfeinerungen sinnvoll bzw. realistisch oder nur eine mathematische Spielerei sind, werden dereinstige Auswertungen für die Tafeln BVG 2015 zeigen. Für die Ermittlung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen sieht die pk.vista AG die Periodentafel BVG 2010 mit dem Berechnungsjahr 2010 vor.

STRUKTURREFORM IN DER BERUFLICHEN VORSORGE

Die Vernehmlassung zu den Verordnungen zur Strukturreform – wir haben in unserem Vorsorge-Info Nr. 19 darüber berichtet – hat eine regelrechte Flut von negativen Stellungnahmen hervorgerufen. Mindestens teilweise hat der Bundesrat der massiven Kritik Rechnung getragen und die Verordnungsbestimmungen überarbeitet. So wurde zum Beispiel die ursprünglich für sämtliche Vorsorgeeinrichtungen vorgesehene Pflicht zur Erstellung eines internen Kontrollsystems (IKS) ersetzt durch die Vorgabe, dass eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existieren muss. Die Unabhängigkeitsanforderungen an Revisionsstelle und Experten für berufliche Vorsorge wurden gestrafft und präzisiert. Zudem gelten die umstrittenen Vorschriften betreffend Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäufteten Wertschwankungsreserven nur noch für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, was von diesen umgehend kritisiert worden ist, weil dafür weiterhin keine gesetzlichen Grundlagen bestehen.

Statt wie vorgesehen auf den 1.7.2011 treten die neuen Bestimmungen nun definitiv auf den 1.8.2011 in Kraft. Für die Anpassung der Reglemente, Verträge und Organisation der Vorsorgeeinrichtungen wird eine Übergangsfrist bis 31.12.2012 vorgesehen und die erstmalige Prüfung nach den neuen Bestimmungen erfolgt für das Rechnungsjahr 2012. Wir werden im Vorsorge-Info vom kommenden Dezember auf die konkreten Auswirkungen für die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen und die notwendigen Anpassungen näher eingehen.

Nicht geändert hat das Datum der Inkraftsetzung der Bestimmungen zur Aufsichtsstruktur. Ab 1.1.2012 wird die Direktaufsicht nur noch von den Kantonen wahrgenommen, welche die Aufsicht verwaltungsunabhängig in Form einer öffentlichrechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit organisieren müssen. Zusammenschlüsse mehrerer Kantone sind möglich und verschiedentlich bereits auch beschlossen worden. Die Oberaufsicht wird von der Direktaufsicht getrennt und neu ausserhalb der Bundesverwaltung von einer unabhängigen Oberaufsichtskommission wahrgenommen. Als Präsident dieser Kommission hat der Bundesrat kürzlich Pierre Triponez gewählt. Die personelle Ausstattung inkl. Sekretariat ist auf maximal 25.5 Stellen reduziert worden, so dass deren Kosten von ursprünglich 1 Franken pro versicherte Person und Jahr auf „nur“ noch 80 Rappen gesenkt werden konnten.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst zu erweisen, und wünschen Ihnen sonnige und erholsame Sommertage.